

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2004

Nr. 2004/140

Volksschule Niedergösgen; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14^{quater}VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (§ 14^{bis} Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (§ 14^{ter} Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (§ 14^{ter} Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde Niedergösgen stellt mit der Planungseingabe vom 14. November 2003 den Antrag für das Schuljahr 2004/2005 Pensen und Abteilungen für die Einführungsklasse, Primarschule, Ober- und Sekundarschule zu führen.

An der Volksschule Niedergösgen besuchen im Schuljahr 2004/2005 voraussichtlich:

- 10 Schülerinnen und Schüler die Einführungsklasse
- 288 Schülerinnen und Schüler die Primarschule
- 59 Schülerinnen und Schüler die Sekundar-/Oberschule.

2. Beschluss

2.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen und Abteilungen bewilligt:

Einführungsklasse 1 Vollpensum Primarschule 12 Vollpensen Sekundar-/Oberschule 3 Abteilungen

2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.

¹) BGS 413.121.1

L. FMJaM,
Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), Eg, aa Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen Schulbehörde der Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen